

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 17	DIENSTAG, DEN 26. MAI	2026
Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 2026	Verordnung zum Neuerlass von Verordnungen zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften 300-12, 3120-20	145
12. 5. 2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte 2130-4	147
13. 5. 2026	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag. 206-3	149

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zum Neuerlass von Verordnungen zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Vom 12. Mai 2026

Artikel 1

Verordnung zur Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr in Verfahren der Gerichte (Weiterübertragungsverordnung- elektronische Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten)

Auf Grund von

- § 298a Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349 S. 1),
- § 14 Absatz 1 Sätze 3 und 4 und § 292 Absatz 6 Sätze 1 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 83 S. 1, 5),
- § 707d Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und § 707d Absatz 2 Satz 2 erster und zweiter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 83 S. 1),
- § 46e Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349 S. 1, 12),
- § 65b Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert am 9. April 2026 (BGBl. I Nr. 98 S. 1, 14),
- § 55b Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 23. April 2026 (BGBl. I Nr. 111 S. 1, 39),
- § 52b Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. 2001 I S. 443, 2262,

- 2002 I S. 679), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349 S. 1, 13),
- § 15 Absatz 5 Sätze 3 und 4 der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung vom 2. März 1999 (BGBl. I S. 279), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724, 1742),
 - § 3a Absätze 1, 2 und 3 des Hinterlegungsgesetzes vom 25. November 2010 (HmbGVBl. S. 614), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 575, 580),
 - dem Gesetz über die Ermächtigung zur Aufhebung ermächtigungsloser Rechtsverordnungen vom 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 43)

wird verordnet:

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 298a Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung,
2. § 14 Absatz 1 Satz 3 und § 292 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. § 707d Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 707d Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. § 46e Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
5. § 65b Absatz 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes,
6. § 55b Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung,
7. § 52b Absatz 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung,
8. § 15 Absatz 5 Satz 3 der Luftfahrzeugpfandrechtsregisterverordnung,
9. § 3a Absätze 1 und 2 des Hinterlegungsgesetzes

in der jeweils geltenden Fassung werden auf die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz weiter übertragen.

Artikel 2

Verordnung zur Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung in Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie über die elektronische Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Straf- und Bußgeldverfahren und in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz)

Auf Grund von

- § 32 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 20. März 2026 (BGBl. I Nr. 95 S. 1, 5),

- § 110a Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349 S. 1, 10),
- § 110a Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349 S. 1, 13),
- § 77b Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Sätze 2 bis 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert am 10. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 39 S. 1, 3),
- dem Gesetz über die Ermächtigung zur Aufhebung ermächtigungsloser Rechtsverordnungen vom 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 43)

wird verordnet:

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 32 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung, beschränkt auf die Bestimmung der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften,
2. § 110a Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes,
3. § 110a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, beschränkt auf die Bestimmung der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften,
4. § 77b Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

in der jeweils geltenden Fassung werden auf die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz weiter übertragen.

Artikel 3

Außerkräfttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Die Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455) in der geltenden Fassung und die Weiterübertragungsverordnung-elektronische Aktenführung Strafjustiz vom 30. September 2025 (HmbGVBl. S. 563) werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. Mai 2026.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte**

Vom 12. Mai 2026

Auf Grund von § 199 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 12. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 124) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Bestellung der Mitglieder

(1) Das vorsitzende Mitglied und die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses werden vom Senat bestellt.

(2) Das vorsitzende Mitglied sowie die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Freien und Hansestadt Hamburg befasst sein.

(3) Das vorsitzende Mitglied muss Beamtin bzw. Beamter der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation oder Angestellte bzw. Angestellter der Freien und Hansestadt Hamburg mit gleichwertiger Qualifikation sein. Zu Hauptvertretenden des vorsitzenden Mitglieds werden Beamtinnen oder Beamte bzw. Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt, die die Befähigungen bzw. Qualifikationen nach Satz 1 besitzen. Ihnen obliegen die Aufgaben nach §§ 4 und 7, sofern das vorsitzende Mitglied verhindert ist.

(4) Beamtinnen bzw. Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder der Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation, oder Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg mit gleichwertiger Qualifikation, können zu Nebenvertretenden bestellt werden. Zu Nebenvertretenden können auch Personen bestellt werden, die nicht Beamtinnen und Beamte oder Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg sind, sofern sie über einen Bachelorabschluss oder mindestens einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Nebenvertretende sind stellvertretende vorsitzende Mitglieder, denen die Aufgaben nach § 7a obliegen, sofern das vorsitzende Mitglied und die Hauptvertretenden verhindert sind.

(5) Für die Mitwirkung an der Ermittlung der Bodenrichtwerte und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten im Sinne von § 193 Absatz 5 BauGB sind mindestens zwei Bedienstete, die Beamtin-

nen und Beamte oder Angestellte des für Verkehrssteuern und Grundbesitz zuständigen Finanzamts der Freien und Hansestadt Hamburg mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken sind, als ehrenamtliche Mitglieder zu bestellen.

(6) Die anderen ehrenamtlichen Mitglieder dürfen nicht im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehen. Vor ihrer Bestellung sollen Verbände und Organisationen, für die die Entwicklung der Grundstückspreise oder die Ermittlung von Grundstückswerten besondere Bedeutung hat, Gelegenheit erhalten, geeignete Personen vorzuschlagen.

(7) Als Gutachterin bzw. Gutachter darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist. Von einer Bestellung soll unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung abgesehen werden.

(8) Für die ehrenamtlichen Mitglieder gelten die §§ 83 und 84 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 5. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Vor Beginn ihrer Tätigkeit unterzeichnen die ehrenamtlichen Mitglieder eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der dort genannten Pflichten.“

2. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „Absatz 5“ durch die Textstelle „Absatz 8“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 5 wird die Textstelle „Absatz 2 Satz 4“ durch die Textstelle „Absatz 5“ ersetzt.
4. §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Verfahren

(1) Gutachten und Bodenrichtwerte und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten im Sinne von § 193 Absatz 5 BauGB werden von den mitwirkenden Mitgliedern in gemeinsamer Sitzung beraten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied kann mit Zustimmung der mitwirkenden Mitglieder Personen, die nicht an der Wertermittlung mitwirken, die Anwesenheit gestatten.

(2) Gutachten, Bodenrichtwerte sowie die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten im Sinne von § 193 Absatz 5 BauGB und die sonstigen Beratungsergebnisse werden mit Stimmenmehrheit durch die mitwirkenden Mitglieder beschlossen. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Das vorsitzende Mitglied legt fest, in welcher Form Sitzungen stattfinden:

1. in Präsenz
2. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Sitzung) oder
3. ausschließlich online (virtuelle Sitzung).

In den Fällen von Satz 1 Nummern 2 und 3 ist sicherzustellen, dass die jeweils Mitwirkenden in die elektronische Kommunikation eingebunden sind.

(4) In den Gutachten sind die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Gutachterausschusses anzugeben. Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten und zu begründen sowie vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. Die mitwirkenden Mitglieder stimmen dem Gutachten im Nachgang in Textform zu, soweit sie das Gutachten nicht bereits unterzeichnet haben. Die Form nach Satz 2 kann durch jede in § 3a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassene elektronische Form ersetzt werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält Ausfertigungen des Gutachtens in der beantragten Anzahl.

§ 7

Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds

Das vorsitzende Mitglied des Gutachterausschusses bzw. dessen Hauptvertreterin bzw. Hauptvertreter ist für den laufenden Geschäftsbetrieb verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die

1. Vertretung des Gutachterausschusses nach außen,
2. Entscheidung über die Besetzung des Gutachterausschusses nach § 4, unbeschadet des § 7a,
3. Ladung der Mitglieder zu allen Sitzungen und Leitung der Sitzungen,
4. Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 BauGB,
5. Erteilung fachlicher Weisungen an die Geschäftsstelle nach § 1 Absatz 3,
6. Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten.“

5. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Aufgaben der Nebenvertretenden, Sitzungsentgelt

(1) Die Nebenvertretenden vertreten das vorsitzende Mitglied ausschließlich bei der Gutachtenerstattung. Hierzu gehört die

1. Erstattung von Gutachten nach § 4 Absatz 1 Satz 1,
2. Hinzuziehung zusätzlicher Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 4,
3. Bestimmung der Mitglieder, die im Einzelfall nach § 4 Absatz 2 tätig werden,
4. Ladung und das Leiten von Ortsterminen und Sitzungen nach § 4,
5. Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 BauGB mit Ausnahme der Befugnisse zur Führung der Kaufpreissammlung und
5. Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten.

(2) Die Nebenvertretenden des Gutachterausschusses nach § 2 Absatz 4 Satz 2 erhalten für Tätigkeiten nach Absatz 1 statt der Aufwandsentschädigung nach § 12

1. für ihre Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 2 ein Honorar in Höhe des in § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil 1 Nummer 7 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004

(BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 8. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 318 S. 1, 6), der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Stundensatzes; § 8 Absatz 2 JVEG gilt entsprechend,

2. für notwendige Reisen ein Fahrtkostenersatz nach § 5 JVEG.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- 6.1 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Angaben zu Grundstücksmerkmalen nach § 2 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) in der jeweils geltenden Fassung und ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnissen nach § 9 Absatz 2 ImmoWertV.“

- 6.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Auswertung der übersandten Daten und die Übernahme in die Kaufpreissammlung nicht mehr benötigt werden. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Kaufpreissammlung erlangen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- 7.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 7.1.1 Das Wort „Auskünfte“ wird durch die Wörter „Grundstücksbezogene Auskünfte“ ersetzt.

- 7.1.2 In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- 7.1.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 (Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren) akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und“.

- 7.1.4 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- 7.1.5 Es wird folgender Satz angefügt: „Die DIN EN ISO/IEC 17024 ist zur kostenfreien Einsicht für jedermann im Staatsarchiv niedergelegt.“

- 7.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- 7.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Auskünfte“ durch die Wörter „Grundstücksbezogene Auskünfte“ ersetzt.

- 7.2.2 In den Sätzen 2 und 3 wird die Textstelle „Absatz 1“ jeweils durch die Textstelle „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- 7.2.3 In Satz 3 wird hinter der Textstelle „Sachverständige nach Absatz 1 Nummer 2“ die Textstelle „und 3“ eingefügt.

- 7.3 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Nicht grundstücksbezogene Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind auf schriftlichen Antrag bei berechtigtem Interesse zu erteilen. Der Verwendungszweck ist darzulegen. Sie sind ausschließlich in anonymisierter Form zu erteilen. Insbesondere dürfen die Auskünfte keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten ermöglichen oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden.“

- 7.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
8.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten“.
8.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bodenrichtwerte sollen zum Beginn eines jeden Kalenderjahres und nach Maßgabe des § 196 BauGB ermittelt werden.“
8.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Absatz 5 Satz 2 BauGB sind im Immobilienmarktbericht oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen. Sie sind zum gleichen Stichtag wie die Bodenrichtwerte nach Absatz 1 zu ermitteln. Auf die Veröffentlichung ist jeweils im Amtlichen Anzeiger hinzuweisen.“
9. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11
Immobilienmarktbericht
Für jedes Kalenderjahr sind die wesentlichen Preis- und Umsatzenzahlen einschließlich der Preis- und Umsatzentwicklung der wesentlichen Teilmärkte des Immobilienmarktes in Form eines Immobilienmarktberichts oder in anderer geeigneter Form im Internet zu veröffentlichen. Über Art und Umfang der Berichterstattung entscheidet der Gutachterausschuss.“
§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Mai 2026.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages über die Errichtung,
den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS)
– Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –
NOOTS-Staatsvertrag
Vom 13. Mai 2026

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag vom 23. Juli 2025 (HmbGVBl. S. 489) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 10 Absatz 1 am 1. Februar 2026 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 13. Mai 2026.
Die Senatskanzlei

